

zum Verspeisen sei Dem müsse abgeholfen werden und sein lieber Vetter Herzog Albrecht und er haben deshalb die Eriche und Legschiffe und den Verkauf der allzu kleinen Fische ganz verboten und abgetan. (Mitgeteilt von Eugen Nübling, Ulms Fischereiwesen im Mittelalter, Ulm 1892, S. 5a.)

Ein Jahrhundert später etwa, in der Baierischen Lands-Ordnung von 1553, V. Buch, 9. Titel ('Vischordnung') 1. Art. ('das die Arch abgethan vnnd nit mer gstatt werden sollen') heisst es: 'Zum ersten sollen die Arch auf der Thunau nachdem sie dem Vischwerch vast schedlich seind, all hin und abgethan und füran nit mer geschlagen oder eingelegt werden'. Solche Erwähnungen der 'Arch' in unmittelbarer Beziehung auf den Fischfang finden sich mehrfach in Urkunden und Gesetzesbestimmungen dieser Jahrhunderte. Aber nirgends wird ausgeführt, was man eigentlich unter solchen 'Archen' verstanden hat. Die erste klare Definition des Begriffes hat, so viel ich sehe, der Jurist Freiherr v. Kreittmayr gegeben in seinen Anmerkungen zum Bayrischen Landrecht von 1754 Teil II Kap. VI § 3 n. 43, wo er ausführt: 'Archenschlag heisst aber so viel, als den Fluss oder das Wasser mit Körben, Netzen oder andern Maschinen dergestalt sperren, dass die Fische nicht mehr aus und ein können'.

Diese Begriffsbestimmung passt auch restlos auf die oben angeführten Urkundenbelege aus dem 15. und 16. Jh. und hat auch heutigentags noch volle Geltung. So heisst es in der Landesfischereiordnung für das Königreich Bayern vom 4. Oktober 1884, Teil IV. Fangarten und Fanggeräte, § 13 Abs. 1: 'Jede absichtliche Störung des Laichgeschäftes oder der Laichstellen von Fischen, welche ihrer Art nach einer Schonzeit unterliegen, insbesondere durch irgend welche Art des Absperrens des freien Zuges der Fische (Archenschläge, Einlegen von Rensen, Einhängen von Netzen irgend welcher Art, Faschinenlegen usw.) ist für Jedermann verboten'.

Auch die modernen süddeutschen Dialektwörterbücher kennen alle das Wort als einen Ausdruck aus der Fischerei. In Bayern (Schmeller) heisst es 'Ärch', in Schwaben (Fischer) 'Erich, Erken' masc.; in Steiermark (Unger) kommt 'Archstatt' vor.

Und da wird der Schluss erlaubt sein, dass auch für das in Frage stehende arichsteti die Definition Kreittmayrs in vollem Umfange zutrifft.
